



Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.

Kreis 8 im Südbadischen Sportschützenverband e.V.

Homepage: <http://www.mssk.de>

Satzung

des Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.

Stand: 01.12.2023

Vorwort

Im Verband sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Bestimmungen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Markgräfler Sportschützenkreis 1953 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 703961 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lörrach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und Förderung des Schiesssports, das Angebot von Ausbildungs- und Fortbildungsmassnahmen, sowie die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Die Vertretung der Interessen der Schützen sowie die Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein übt seine Tätigkeit unter Ausschluss politischer und religiöser Bestrebungen aus.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverband (SBSV). Er und seine Mitglieder erkennen die Ordnungen und Regelwerke als verbindlich an. Verstösse gegen diese durch die Mitglieder des Vereins können sowohl durch den Verein als auch durch den SBSV geahndet werden.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und / oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft der natürlichen oder juristischen Personen als Mitglied oder Fördermitglied wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung / Kreisschützentag bestätigt die Aufnahme oder kann ihr widersprechen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft der Vereine des Schützenwesens regelt sich auch nach der jeweils gültigen Satzung des SBSV.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ist hier auch stimmberechtigt. Fördermitglieder sind ebenfalls berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie sind nur beratend tätig und haben Antrags- und Rederecht.
- (4) Jeder Mitgliedsverein hat Stimmrecht an der Mitgliederversammlung je angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme. Stichtag für die Feststellung der Stimmenanzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres gemäß Mitgliedermeldung zum BSB/SBSV. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Vereine an der Mitgliederversammlung ausgeübt. Die Mitglieder können vertretungsweise bis zu fünf Stimmen einschließlich eigener auf sich vereinen, wenn ihnen diese schriftlich übertragen worden sind. Diese zusätzlichen Stimmen müssen bei der Anmeldung zur Mitgliederversammlung in der Anwesenheitsliste dokumentiert werden. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie bekleiden ein Amt im Gesamtvorstand. Sie haben beratende Funktion und an den Versammlungen des Vereins, Antrags- und Rederecht.
- (5) Der Verein erhebt keine eigenen Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen, welche dem SBSV angehören. Die Mitgliedsbeiträge sind über den SBSV abgegolten. Die Beitragshöhe der natürlichen Personen, juristischen Personen oder Fördermitglieder wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt und ist in der Geschäftsordnung nachzulesen.
- (6) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach entstehen bei dem Vorstand anzumelden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für den Verein Arbeitsstunden (Kreismeisterschaften) zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausgleichsbeitrag festlegen, wenn Mitglieder dieser Pflicht nicht nachkommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein. Die Kündigung ist mit einer Frist von acht Wochen zum Jahresende zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds. Bei einem Verein oder einer juristischen Person endet sie mit dessen Auflösung oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss des Mitglieds erfolgen. Gründe für den Ausschluss sind, wenn gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen worden ist, Verstöße gegen das Waffenrecht oder ein Mitglied seine Rechtsfähigkeit verliert.
 - a) Über den Antrag des Ausschlusses entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte.
 - b) Wird diese Frist versäumt, so kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet. Ist das Mitglied noch im Besitz von Gegenständen des Vereins, so sind diese dem Verein innerhalb von vier Wochen herauszugeben.

§ 7 Organisation des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Erster Kreisschützenmeister
 - Zweiter Kreisschützenmeister
 - Dritter Kreisschützenmeister
 - Kreisschriftführer
 - Kreisschatzmeister
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
- Sportleiter - Langwaffen
 - Sportleiter - Kurzwaffen
 - Sportleiter - Bogendisziplinen
 - Jugendleiter
 - Damenleiterin
 - Betreuer der Homepage und Pressereverent
 - Referent Wurfscheibe
 - Referent Ordonanzgewehr
 - Referent Schwarzpulver
 - Alle Rundenwettkampfleiter
 - Ehrenmitgliedern

Als Vorstände sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) *Die Vorstände werden* durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Wahl-Modus ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets einer der 1. bis 3. Kreisschützenmeister befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis können sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig vertreten.
- (4) Zur Durchführung des Satzungszwecks kann der Vorstand auch weitere Funktionsträger berufen. Ihre Aufgaben und der Wahlmodus sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Vorstand ist berechtigt zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien (Arbeitsgruppen, Kommissionen etc.) zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (5) Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (6) Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieds kann der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
- (7) Ein Rücktritt muss in schriftlicher Form an den Vorstand und Vereinsausschuss erfolgen.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach §27 Abs.2 S.1 BGB jederzeit widerrufen. Ein Widerruf kann jedoch nur erfolgen bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Er wird mit der Mitteilung der Widerrufserklärung an das betreffende Vorstandsmitglied, wirksam.
- (9) Die Mitglieder der Organe haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG gewährt wird.

§ 8 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 9 Eintragung in das Vereinsregister und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat damit Rechtspersönlichkeit als juristische Person (§21BGB) erlangt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Finanzierung des MSSK

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Startgelder aus der Wettkampftätigkeit und weiteren sportlichen Veranstaltungen. Gegebenenfalls auch durch Zuwendungen der Dachverbände SBSV und DSB.
- (2) Zur Finanzierung der Ehrenamtspauschale bezahlt jeder Mitgliedsverein im Markgräfler Sportschützenkreis einmal jährlich pro angefangene 10 Mitglieder eine Umlage. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Geschäftsordnung nachzulesen. Stichtag für die Anzahl der zu Grunde gelegten Vereinsmitglieder ist der 1. Januar des laufenden Jahres.
- (3) Die Höhe der Startgebühren an den Kreismeisterschaften, Runden- und Vergleichswettkämpfen sowie Gebühren für Administration, Standbenutzung und Helfervergütung werden von Jahr zu Jahr neu berechnet und gegebenenfalls angepasst. Die jeweils ermittelten Gebühren werden an den entsprechenden Sitzungen mit den Vereinssportleitern der Mitgliedsvereine bekannt gegeben und beschlossen.
- (4) Der MSSK erhebt von natürlichen Personen, juristischen Personen welche nicht dem SBSV angehören und Fördermitglieder, Mitgliedsbeiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Geschäftsordnung nachzulesen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- die Mitgliederversammlung ist der Kreisschützentag
- die Sportleitersitzung

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus den in §7 genannten Personen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Haushaltsplans zuständig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
 - a) Zu den Sitzungen lädt der 1. Kreisschützenmeister, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail durch den Kreisschritfführer ein.
 - b) Die Vorstandssitzung findet virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben oder wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 - c) Zu den Vorstandssitzungen ist grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Mit der Einladung zu der Sitzung legt der 1. Kreisschützenmeister oder sein Stellvertreter die TOP fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Kreisschritfführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah nach der Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen. Elektronisch versendete Protokolle gelten auch ohne Unterschrift. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch die Vorstandsmitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.
 - d) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen, auch über Grundstücke, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in ihrer Vertretungsmacht auf ihre Funktion beschränkt. Rechtsgeschäftliche Verfügungen sind Ihnen nur möglich, wenn mind. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Einwilligung schriftlich oder per E-Mail gibt.

Ohne die Zustimmung sind rechtsgeschäftliche Verfügungen für den MSSK nicht bindend und begründen auch keine haftungsrechtlichen Ansprüche.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung / Kreisschützentag

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens einmal im Jahr unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, alle ihm vier Tage vor dem Versammlungszeitpunkt vorliegenden schriftlichen Anträge an der Mitgliederversammlung vorzubringen.
- (2) Die Einladung erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse oder Wohnadresse genutzt wird, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- (3) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (4) Der 1. Kreisschützenmeister, im Falle der Verhinderung seine Stellvertreter, leiten die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht durch diese Satzung etwas anderes ergibt. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten allein zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung
 - d) Bestellung der Kassenprüfer
 - e) Änderungen der Vereinsordnungen (Beitragsordnung etc.)
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen worden ist sowie mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (8) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (9) Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Elektronisch versendete Protokolle gelten auch ohne Unterschrift. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch die Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind ebenso berechtigt eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn dies ebenfalls von 1/5 der Stimmenanteile unter Angaben der Gründe und des Zwecks unterstützt wird.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemässe Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmässigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

§ 17 Vereinskommunikation

Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter www.mssk.de. Für die Administration der Seite sind Administratoren zu ernennen. Für den Inhalt der Homepage ist der Vorstand verantwortlich.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, die durch die Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mind. 1/3 der stimmberechtigten Stimmenanteile unterstützt werden.
- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Gesetz, Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem SBSV erforderlich werden, kann der Vorstand allein vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, gegebenenfalls vom Registergericht oder Finanzamt zusätzlich geforderte Ergänzungen oder Formulierungsänderungen in einer Vorstandssitzung zu beschließen und die danach geänderte oder ergänzte Satzung wieder bei den Behörden einzureichen. An der nächsten Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder über diese Änderungen oder Ergänzungen informiert werden.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist insoweit beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand tätigt, ist auf diese Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss an einer Mitgliederversammlung, welcher ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Südbadischen Sportschützenverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Vereinsordnung / Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäss dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung
- Telefonnummern
- E-Mail Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en)
- Ehrungen
- Funktionen im Verein
- Wettkampfergebnisse
- Zugehörigkeit zu Mannschaften
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- Wenn das Mitglied es wünscht, einen Behinderungsgrad

- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der/die Empfänger die Daten nur zu dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemässen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsschriften sowie seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebs nötig sind. Hierzu gehören, Namen, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Geburtsdatum sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein verpflichtet sich Fotos von seiner Homepage zu löschen.

- (4) Als Mitglied in anderen Verbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung der Landes- bzw. Bundesverbände, des Sportbetriebs in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zu den Einstufungen in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefon-, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) In seinen Vereinsmitteilungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Daten veröffentlicht:

- Name,
- Vereins- und Abteilungszugehörigkeit
- deren Dauer
- Funktion im Verein
- Alter bzw. Geburtsdatum

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Namen, Funktion im Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein die Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen und Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitsrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung etc.) und Nutzung ihrer Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemässen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf des Vereins ist nicht statthaft.

- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Normen der Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperren seiner Daten.

Lörrach, den 01.12.2023

Kreisschriftführer



Erster Kreisschützenmeister

